

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zu erleichtern. Die Ausnutzung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitslaubnis durch Nachunternehmer (Subunternehmer) soll wirkungsvoll geahndet werden können.

Zur vollständigen Umsetzung des Aktionsprogramms für mehr Wachstum und Beschäftigung (Drucksache 12/6625) im arbeitsmarktpolitischen Bereich sind weitere Ergänzungen des Arbeitsförderungsgesetzes erforderlich.

Ältere (langzeitarbeitslose) Schwerbehinderte (über 55 Jahre) sind in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen und ohne zusätzliche finanzielle Anreize kaum noch vermittelbar.

B. Lösung

1. Das für das Vorliegen von Schwarzarbeit bisher erforderliche Tatbestandsmerkmal der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile wird durch ein leichter feststellbares Merkmal ersetzt. Auch die Bekämpfung der Schwarzarbeit von Sozialhilfeempfängern und Beziehern weiterer Sozialleistungen wird in das Gesetz einbezogen. Auftraggeber, die einen Nachunternehmer (Subunternehmer) beauftragen und dabei die unerlaubte Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer billigend in Kauf nehmen, werden mit Geldbuße bedroht. Ebenfalls wird unlautere Werbung für Schwarzarbeit verboten. Von öffentlichen Aufträgen werden Bewerber, die illegal beschäftigt haben, ausgeschlossen.

Die Zusammenarbeitsvorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung werden erweitert. Die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises wird präzisiert.

2. Das Recht der Arbeitsförderung wird — in Ergänzung der im Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 vorgesehenen Regelungen — um weitere Vorschriften ergänzt. Insbesondere:
- Ergänzung der Verfahrens- und Bußgeldvorschriften im Zusammenhang mit der Zulassung der privaten gewerblichen Arbeitsvermittlung;
 - Einführung einer neuen Leistung in Form einer Saisonarbeitnehmerhilfe zur Erschließung zumutbarer Beschäftigungsmöglichkeiten in Saisonarbeiten für Arbeitslosenhilfebezieher;
 - Konkretisierung der Regelungen über die Abschlagszahlungen der Berufsgenossenschaften auf die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für das Konkursausfallgeld.
3. Durch die Erweiterung der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Einstellung und Beschäftigung älterer arbeitsloser Schwerbehinderter (Lohnkostenzuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 33 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes i. V. m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) bis zur Dauer von fünf Jahren auch bei Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz nicht erfüllt haben, wird ein nachhaltiger Anreiz zur Beschäftigung dieser Gruppe von Schwerbehinderten geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden geringfügige Mehreinnahmen der Länder durch mehr Bußgelder nach sich ziehen.

Bei den Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes führt die Zahlung der Saisonarbeitnehmerhilfe für den Zeitraum der Begründung von Saisonarbeitsverhältnissen zur Einstellung der Zahlung von Arbeitslosenhilfe und damit zu Minderausgaben, die die Ausgaben für die Saisonarbeitnehmerhilfe überschreiten dürfen.

Die durch die im Schwerbehindertenrecht vorgesehene Erweiterung der Förderung entstehenden Mehrkosten werden durch Umschichtungen innerhalb der Ausgleichsabgabemittel finanziert.

Durch die übrigen Regelungen werden Bund, Länder oder Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt“ werden durch die Worte „Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist,“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er

1. eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen, oder

2. einen Nachunternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages nicht-deutsche Arbeitnehmer ohne die für die

ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeits-erlaubnis beschäftigt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. den örtlich zuständigen Hauptzollämtern.“

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Mitwirkungspflicht“ durch das Wort „Mitteilungspflicht“ ersetzt.

4. § 2b wird aufgehoben.

5. § 3 wird aufgehoben; § 2a wird § 3.

6. Folgende §§ 4 und 5 werden eingefügt:

„§ 4

Unlautere Werbung in Medien

(1) Ordnungswidrig handelt, wer für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Ausschluß von öffentlichen Aufträgen

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, die

1. nach § 2 oder wegen illegaler Beschäftigung (§§ 227, 227a, 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder Artikel 1 §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder

2. nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuchs

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall

angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht."

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

In § 79 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) werden nach der Zahl „6“ ein Komma und die Angabe „Abs. 2 a“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994), wird wie folgt geändert:

1. § 23 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „über Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen“ eingefügt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 7 ist entsprechend anzuwenden. Art und Umfang sowie Tatbestände, Merkmale und Zeitpunkt der Meldungen bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“

2. § 24 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufhebung“ ein Komma sowie die Worte „über die Eignung“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. In § 29 Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„§ 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 23 a bis 23 c, 24 a und 24 b gelten entsprechend.“

4. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern für die Dauer einer nach ihrer Eigenart regelmäßig auf längstens drei Monate innerhalb eines Jahres begrenzten Beschäftigung

1. in der Land- und Forstwirtschaft oder

2. zur Obst- und Gemüseverarbeitung

eine Saisonarbeitnehmerhilfe gewähren, wenn sie für die Zeit unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Saisonarbeitnehmerhilfe beträgt 25 Deutsche Mark täglich; sie wird für jeden Tag gewährt, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt war. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die Saisonarbeitnehmerhilfe zu be-

rücksichtigen; § 112 Abs. 5 Nr. 4 gilt entsprechend.“

5. In § 80 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und jeweils das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

6. § 141 n Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§§ 141 c, 141 e Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, § 141 h Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.“

7. In § 186 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

8. § 186 b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Berufsgenossenschaften entrichten zum 25. April, 25. Juli und 25. Oktober eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der Verwaltungskosten in dem jeweils vorausgegangenen Kalenderquartal; zum 31. Dezember entrichten sie eine weitere Abschlagszahlung in Höhe der im vierten Kalenderquartal nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesanstalt und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. zu erwartenden Aufwendungen der Bundesanstalt.“

9. § 186 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskosten“ die Worte „und Kreditzinsen“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt übermittelt dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. jeweils bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 11. Dezember die zur Berechnung der Abschlagszahlungen (§ 186 b Abs. 1 Satz 2) erforderlichen Angaben; bis zum 31. März eines jeden Jahres übermitteln die Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt dem Hauptverband die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Berufsgenossenschaften an den für das Vorjahr aufzubringenden Mitteln (§ 186 b Abs. 1 Satz 1) erforderlich sind.“

10. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“, die Worte „der Saisonarbeitnehmerhilfe“, eingefügt.

11. Nach § 230 wird folgender § 230 a eingefügt:

„§ 230 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 b Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4, oder entgegen einer nach § 23 b Satz 3 ergangenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, statistische Daten über Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden."

12. § 237 wird wie folgt gefaßt:

„§ 237 a

Die Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 4, § 9 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 4, § 23 b, § 24 c, § 42 Abs. 4, § 44 Abs. 2 c, § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 4, § 73 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 2, § 103 Abs. 6, § 104 Abs. 1 Satz 5, § 108 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 109 Abs. 1, § 111 Abs. 2, § 112 a Abs. 2 Satz 1, § 118 Abs. 4, § 136 Abs. 3, § 137 Abs. 3, § 138 Abs. 4, § 173 Abs. 1, § 174 Abs. 2, § 175 Abs. 2, § 177 Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 5, § 186 a Abs. 3 und § 191 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 39, 58 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates."

13. In § 242 e werden in Nummer 4 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 5 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. in § 230 a Abs. 1 die Worte „, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 4,“ gestrichen.““

14. Nach § 242 t wird folgender § 242 u eingefügt:

„§ 242 u

Für das Jahr 1994 gilt § 186 b Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Berufsgenossenschaften am ersten Tag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Abschlagszahlung in Höhe der Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld einschließlich der Verwaltungskosten in den im Jahre 1994 vorausgegangenen Kalenderquartalen entrichten, soweit noch keine Zahlungen erfolgt sind."

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 99 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt auch

1. für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
2. für nicht im Güterbeförderungsgewerbe mit Ausnahme des Werkverkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes beschäftigte Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, es sei denn, die Personen werden auf Grundstücken im Besitz ihres Arbeitgebers tätig,
3. für Beschäftigte in Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Wirtschaftszweigen, die das Bundes-

ministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nach § 101 Nr. 2 bestimmt."

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Betreiben Unternehmen neben den in Satz 1 genannten Gewerbebereichen weitere Gewerbebereiche, beschränkt sich die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten, die in den in Satz 1 genannten Bereichen tätig sind, wenn diese Bereiche von den übrigen Bereichen räumlich erkennbar abgegrenzt sind.“

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 150 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Worte „und den Hauptzollämtern, soweit diese Aufgaben nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder § 150 a des Arbeitsförderungsgesetzes durchführen,“ eingefügt.
2. In § 237 Satz 3 wird jeweils die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 33 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „§ 249 h“ durch die Angabe „§§ 242 s und 249 h“ ersetzt.
2. In § 8 und § 10 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1995“ jeweils durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Geldleistungen werden zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), gewährt.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sind auf längstens drei Jahre, bei Arbeitsverhältnissen von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf längstens fünf Jahre, bei Ausbildungsverhältnissen auf deren Dauer zu befristen.“
4. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7“ ersetzt.

5. § 72 wird wie folgt gefaßt:

„§ 72

Übergangsregelung

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 sind in ihrer am 1. Januar 1994 geltenden Fassung auch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung

(1) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung) vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d und Nr. 2, soweit sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie Abs. 3 Nr. 1“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

3. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „im Falle der Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch für das vierte und fünfte Jahr“

eingefügt.

4. In § 6 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„bei Arbeitsverhältnissen von Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von bis zu fünf Jahren,“.

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Schwerbehindertengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit schädigen alle am Wirtschafts- und Arbeitsleben redlich Beteiligten. Zur verbesserten Bekämpfung illegaler Beschäftigung werden daher das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geändert und erweitert, die Zusammenarbeitsvorschriften im Ausländergesetz und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch verbessert und die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises genauer bestimmt. Im Arbeitsförderungsgesetz werden die Vorschriften im Zusammenhang mit der Zulassung privater gewerblicher Arbeitsvermittlung ergänzt, insbesondere Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, daß nur geeignete private Vermittler Arbeitsvermittlung betreiben. Außerdem wird eine Saisonarbeitnehmerhilfe eingeführt und das Verfahren der Abschlagszahlungen für das Konkursausfallgeld an die Bundesanstalt für Arbeit konkretisiert. Im Schwerbehindertenrecht werden die Möglichkeiten der Bundesanstalt erweitert, die Einstellung und Beschäftigung älterer arbeitsloser Schwerbehinderter zu fördern.

II.

Die Bundesregierung setzt ihre Bemühungen fort sicherzustellen, daß die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme nur denjenigen Personen zugute kommen, für die sie nach den Vorgaben des Gesetzgebers und dem Zweck dieser Leistungen bestimmt sind. Der Gesetzentwurf hat deshalb eine Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zum Schwerpunkt.

Über den tatsächlichen Umfang der Schwarzarbeit gibt es nur Schätzungen. Alle Schätzungen stimmen aber darin überein, daß die Schwarzarbeit die höchste Dunkelziffer aller Erscheinungsformen illegaler Beschäftigung aufweist. Die Zahl der erfaßten rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen wegen Schwarzarbeit ist jedoch verhältnismäßig niedrig.

Die Länderbehörden haben Schwierigkeiten, Schwarzarbeitern und ihren Auftraggebern nachzuweisen, daß durch die Schwarzarbeit „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange“ erzielt wurden und ermitteln deswegen häufig nur wegen der dem Gesetz zugrundeliegenden Grundtatbestände, nämlich wegen Verstößen gegen die Gewerbeordnung oder gegen die Handwerksordnung. Das bisherige Tatbestandsmerkmal „Erzielung wirtschaftlicher Vorteile in erheblichem Umfange durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen“ wird deswegen durch das leichter feststellbare Merkmal „Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange“ ersetzt.

Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt verstoßen — im Gegensatz zu Beziehern von Leistungen der Bundesanstalt — bisher nicht gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, wenn sie ihren Leistungsträgern verschweigen, daß sie Arbeitsentgelt oder Einkommen als Selbständige erzielen. Diese nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung wird durch eine Ergänzung des Gesetzes beseitigt.

Gegen Anzeigen in den Medien, mit denen für Schwarzarbeit geworben wird, kann in Zukunft eingeschritten werden, weil Anbietern handwerklicher Leistungen, die pflichtwidrig nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, ein Bußgeld droht.

Zur Durchführung eines Auftrages setzen (Haupt-) Auftragnehmer oft Nachunternehmer (Subunternehmer) ein, die dann nicht nur vereinzelt ausländische Arbeitnehmer ohne gültige Arbeitserlaubnis zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als deutsche oder ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer beschäftigen. Die Nachunternehmer haben zum Teil ihren Sitz im Ausland und sind für deutsche Behörden nicht erreichbar. Der Hauptauftragnehmer ist nicht Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmer und verstößt daher bisher nicht gegen deutsches Recht, obwohl sein Verhalten den Wettbewerb grob verfälscht. Durch diese in Zeiten angespannter Arbeitsmarktlage besonders verwerfliche Handlungsweise erzielen Hauptunternehmer und Nachunternehmer erhebliche Gewinne. Durch die Einführung einer Bußgeldandrohung auch gegen einen (Haupt-)Auftragnehmer, der als Auftraggeber die unerlaubte Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch seine Nachunternehmer billigend in Kauf nimmt und dem der wirtschaftliche Vorteil aus dieser illegalen Beschäftigung zum großen Teil zugute kommt, wird dieses Verhalten ebenfalls zur Schwarzarbeit erklärt.

III.

Artikel 3 enthält Folgeänderungen zum Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms und zum Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994. Dabei handelt es sich insbesondere um Ergänzungen der Verfahrens- und Bußgeldvorschriften im Zusammenhang mit der Zulassung der privaten gewerblichen Arbeitsvermittlung, die Einführung einer Saisonarbeitnehmerhilfe für Arbeitslosenhilfebezieher, die Saisonarbeiten verrichten, sowie eine Konkretisierung der Regelungen über die Abschlagszahlungen der Berufsgenossenschaften auf die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für das Konkursausfallgeld.

IV.

Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises wird deutlicher durch eine Änderung des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgegrenzt, insbesondere für Unternehmen, die sich in mehreren Wirtschaftszweigen betätigen.

V.

Die Hauptzollämter werden im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, im Ausländergesetz und im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ausdrücklich in die Zusammenarbeit einbezogen. Den Hauptzollämtern wird — wie der Bundesanstalt — zur besseren Verfolgung illegaler Beschäftigung durch eine Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Möglichkeit gegeben, mit der Datenstelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ein automatisiertes Verfahren einzurichten.

VI.

Die Fördermöglichkeiten der Bundesanstalt werden durch eine Änderung des Schwerbehindertengesetzes und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung zugunsten der Einstellung und Beschäftigung älterer (langzeit) arbeitsloser Schwerbehinderter erweitert. Diese Änderung geht auf einen Beschluß des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes zurück.

Darüber hinaus werden die Vorschriften des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1990 über die Nichtzählung von Ausbildungsplätzen sowie die Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender der Verlängerung der beschäftigungsfördernden Maßnahmen im Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 entsprechend verlängert, um die für den Ausbildungsstellenmarkt — insbesondere in den neuen Bundesländern — erforderlichen Impulse zu verstärken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Länderbehörden, die das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durchführen, konnten in der Vergangenheit nur selten den Nachweis führen, daß ein Schwarzarbeiter „wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfange erzielt“ hat. So haben die Länderbehörden im Jahre 1992 an das Gewerbezentralregister lediglich 504 Bußgeldbescheide gegen Schwarzarbeiter und ihre Auftraggeber gemeldet. Im Gewerbezentralregister werden allerdings nur Bußgeldbescheide mit einer Bußgeldhöhe von über 200 DM erfaßt.

Der Grund für die Schwierigkeiten beim Nachweis des Erzielens wirtschaftlicher Vorteile in erheblichem Umfange bei Schwarzarbeit liegt vor allem darin, daß Schwarzarbeit in der Regel im geheimen, ohne Zeugen oder Belege geschieht. Auftraggeber und Schwarzarbeiter sind sich in der Regel einig, die geleistete Schwarzarbeit zu vertuschen.

Das bisherige Tatbestandsmerkmal wird daher durch ein leichter feststellbares Merkmal ersetzt. Entscheidend ist in Zukunft, daß Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange erbracht werden. Solche Arbeiten, die in erheblichem Umfange erbracht werden und nicht auf Gefälligkeit, Nachbarschaftshilfe oder Selbsthilfe im Sinne des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes beruhen, werden nach allen bisherigen Erkenntnissen vergütet. Auf die Voraussetzung des Erzielens wirtschaftlicher Vorteile kann daher verzichtet werden. Da Dienst- oder Werkleistungen in der Regel ihrem Umfang nach sichtbar sind, müssen sie lediglich dem Schwarzarbeiter zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist mit den üblichen Mitteln des Ordnungswidrigkeitenverfahrens möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift wird redaktionell und sachlich geändert.

Da der Schwarzarbeiter, der Sozialleistungen bezieht, verpflichtet ist, die Aufnahme der Tätigkeit dem Leistungsträger zu melden, wird die Vorschrift genauer gefaßt, indem das Wort „Mitwirkungspflicht“ durch das Wort „Mitteilungspflicht“ ersetzt wird.

§ 1 des Gesetzes gilt in seiner ersten Alternative nur, wenn der Täter der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nachgekommen ist, er also als Bezieher von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat, daß er z. B. Arbeitsentgelt oder Einkommen als Selbständiger erzielt. Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld oder Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die der Krankenkasse, dem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, dem Sozialamt oder den Durchführungsbehörden des Asylbewerberleistungsgesetzes Änderungen in den Verhältnissen nicht mitteilen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, handeln genauso verwerflich wie Bezieher von Leistungen der Bundesanstalt, die ein Einkommen aus Arbeit oder selbständiger Tätigkeit erzielen, ohne dies dem Arbeitsamt mitzuteilen. Daher werden künftig auch Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als mögliche Schwarzarbeiter in das Gesetz einbezogen.

Zu Buchstabe b

Mit der Vorschrift wird der Bußgeldrahmen für Schwarzarbeiter von 50 000 DM auf 100 000 DM erhöht. Das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) hat den Höchstsatz der Geldbuße bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung, der der Grundtatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist, von 10 000 DM auf 20 000 DM erhöht. Entsprechend ist die Bußgeldandrohung im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu erhöhen, weil es schwere Fälle von Schwarzarbeit geben kann, für die eine Geldbuße von 50 000 DM nicht ausreichend ist. Seit der Strafrechtsreform 1975 wurde die Grenze der höchstzulässigen Geldbuße im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Auch in § 2 Abs. 1 wird das bisherige Tatbestandsmerkmal des Erzielens wirtschaftlicher Vorteile in erheblichem Umfang durch das Tatbestandsmerkmal der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange ersetzt, so daß der Auftraggeber, der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfange von einem Schwarzarbeiter ausführen läßt, mit Geldbuße bedroht wird.

Die neue Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betrifft nicht jeden, der einen anderen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt. Sie erfaßt vielmehr nur einen Auftraggeber, der als Hauptunternehmer einen Auftrag oder einen Teil dieses Auftrages, den er von einem anderen Auftraggeber erhalten hat, durch einen Nachunternehmer (Subunternehmer) ausführen läßt. Ein solcher Auftraggeber, der sich eines Nachunternehmers bedient, wird mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM bedroht, wenn er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß der Nachunternehmer zur Erfüllung dieses Auftrages ausländische Staatsangehörige ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Bei zahlreichen Razzien und Prüfungen insbesondere auf Baustellen wurden und werden zahlreiche ausländische Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen. Die Entlohnung dieser Arbeitnehmer ist in der Regel erheblich geringer als die deutscher oder ihnen gleichgestellter Arbeitnehmer. Arbeitgeber, die ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis tätig werden lassen, kalkulieren ihre Angebote in der Regel erheblich günstiger als ordnungsgemäß handelnde Arbeitgeber. Durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne gültige Arbeitserlaubnis wird daher der Wettbewerb gestört.

Der Arbeitgeber, der einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt, wird nach § 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförde-

rungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM bedroht. Das gleiche gilt für einen Entleiher, der einen ihm überlassenen nichtdeutschen Leiharbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis tätig werden läßt. Zusätzlich bestehen Strafvorschriften für Arbeitgeber und Entleiher, die ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis in größerer Zahl oder unter „ausbeuterischen“ Bedingungen tätig werden lassen.

Es fehlt jedoch bisher eine Möglichkeit, das Verhalten eines Auftraggebers zu ahnden, der nicht selbst ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt, sondern einen Auftrag oder einen Teil eines Auftrages, der ihm selbst erteilt wurde, an einen Auftragnehmer als Nachunternehmer weitervergibt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß er in Erfüllung des Auftrages Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis tätig werden läßt. Eine Ahndungsmöglichkeit ist auch deswegen erforderlich, weil die ausländischen Arbeitnehmer sehr oft von Firmen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden und diese Firmen und ihre vertretungsberechtigten Personen durch Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren nur schwer zu erfassen sind. Sie können ohne persönliche Gefahr Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland entsenden. Diese Situation nutzen manche Auftragnehmer, die als Auftraggeber einen Auftrag an ausländische Nachunternehmer weitervergeben, bewußt aus.

Ein Auftragnehmer, der weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß der Nachunternehmer ausländische Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einsetzt, handelt genauso verwerflich wie der Arbeitgeber illegaler ausländischer Arbeitnehmer selbst. Es wird dabei nicht nur auf das Wissen um die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis abgestellt, sondern auch auf das leichtfertige Nichtwissen. Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit, der etwa der groben Fahrlässigkeit des Zivilrechts entspricht, aber auf die persönlichen Fähigkeiten des Täters abstellt. Daher kommt Leichtfertigkeit in Frage, wenn der Täter in grober Achtlosigkeit nicht erkennt, daß er den Tatbestand verwirklicht, er also unbeachtet läßt, was jedem einleuchten muß (vgl. BGHSt 10 S. 16). Die Bußgeldbedrohung gegen solche Auftraggeber ist gerechtfertigt, weil der Hauptunternehmer als Auftraggeber mit seiner Nachfrage und seinem Auftrag an den Nachunternehmer oft die Ursache für die Beschäftigung von Ausländern ohne erforderliche Arbeitserlaubnis ist. Der wirtschaftliche Vorteil aus der illegalen Ausländerbeschäftigung kommt ihm zu einem großen Teil zugute.

Zu Buchstabe b

Für die neue Ordnungswidrigkeitenvorschrift beträgt die höchstzulässige Geldbuße 100 000 DM. Dies erscheint angemessen, aber auch ausreichend, um schwere Fälle der Beauftragung illegal handelnder Nachunternehmer mit einer Geldbuße zu ahnden. Bereits nach allgemeinem Ordnungswidrigkeiten-

recht (§ 17 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz) kann das gesetzliche Höchstmaß nämlich überschritten werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, größer ist als das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße im Bußgeldtatbestand.

Zu Nummer 3 (§ 2 a)

Zu Buchstabe a

§ 2 a Abs. 1 des Gesetzes bestimmt die wichtigsten Behörden, mit denen die für die Verfolgung und Ahndung nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Die Vorschrift wird um die Hauptzollämter erweitert. Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) sind die Hauptzollämter in die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis einbezogen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 26. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) wurde den örtlich zuständigen Hauptzollämtern neben der Bundesanstalt insbesondere die Aufgabe übertragen zu prüfen, ob Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden und ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Arbeitserlaubnis und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Den Hauptzollämtern sind damit wichtige Aufgaben im Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung zugewiesen. Es ist daher notwendig klarzustellen, daß die Verfolgungsbehörden nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit mit den Hauptzollämtern zusammenarbeiten, z. B. um gemeinsame Prüfungen durchzuführen und gegenseitige Informationen auszutauschen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 1 des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Zu Nummer 4 (§ 2 b)

Die Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands ist nicht mehr notwendig und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Die Berlin-Klausel wird aufgehoben. Die bisher in § 2 a geregelte Vorschrift über die Zusammenarbeit der Behörden wird aus systematischen Gründen in § 3 eingestellt.

Zu Nummer 6 (§§ 4 und 5)

Zu § 4 — neu —

Schwarzarbeiter stellen ihren ersten Kontakt zu einem Kunden oft über Zeitungsanzeigen, Zeitschriften oder andere Medien her. Daher soll diese Vorbereitungs-handlung mit einer Geldbuße belegt werden können. Die höchstzulässige Geldbuße beträgt 10 000 DM.

Die Geldbuße kann nur gegen einen Anbieter der handwerklichen Leistungen verhängt werden, der verpflichtet ist, in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, aber nicht eingetragen ist. Gegenüber dem Verleger oder dem für den Anzeigenteil Verantwortlichen der Zeitung oder Zeitschrift, in der die Anzeige veröffentlicht wird, ist jedoch eine Geldbuße nicht möglich.

Die neue Vorschrift ermöglicht auch bei Chiffreanzeigen ein Einschreiten gegen Anbieter von Schwarzarbeit. Wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, daß für eine handwerkliche Leistung geworben wird, ohne daß der Anbieter in die Handwerksrolle eingetragen ist, besteht nämlich grundsätzlich auch ein Auskunftsanspruch gegen den Verleger.

Zu § 5 — neu —

Mit der Vorschrift sollen Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau oder Dienstleistungsauftrag von öffentlichen Auftraggebern in der Regel bis zu einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, wenn sie wegen Verstoßes gegen den neuen § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder wegen illegaler Beschäftigung oder wegen Vorenthalten von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 5 000 DM belegt worden sind. Mit der Vorschrift wird deutlich gemacht, daß der Staat und seine Dienststellen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen hohen Stellenwert auch im Rahmen einer möglichst wirtschaftlichen Vergabe von Aufträgen einräumen. Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit führen zur Vernichtung legaler Arbeitsplätze. Es kann daher nicht im Gesamtinteresse des Staates sein, wenn zwar aufgrund illegaler Beschäftigung niedrige Angebote beim Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag eingereicht werden, diese Angebote aber von Unternehmen stammen, die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung betrieben haben. Diese Unternehmen sollen daher für eine bestimmte Zeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden können.

Die Vergabestelle wird ihrer Entscheidung über einen Ausschluß insbesondere folgende Gesichtspunkte zugrunde legen:

- die absolute und relative Zahl der illegal beschäftigten Arbeitnehmer,
- die Dauer der Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer,

- die Häufigkeit etwaiger Verstöße,
- eine bestehende Wiederholungsgefahr,
- der seit einem Rechtsverstoß verstrichene Zeitraum,
- der Umfang der Auswirkungen eines Normenverstosses auf den öffentlichen Auftraggeber,
- organisatorische Maßnahmen durch den Unternehmer, um einen weiteren Normenverstoß zu vermeiden,
- eine Beschränkung des Verstoßes auf nur einen Tätigkeitsbereich des Unternehmens,
- ob die illegale Beschäftigung zu Wettbewerbsverzerrungen geführt hat (z. B. günstigere Kalkulation der Angebotspreise),
- ob der Ausschluß von öffentlichen Aufträgen die Wirtschaftslage des Unternehmens gefährdet,
- ob der Ausschluß zu einer relevanten Verengung des Bewerber-/Bieterkreises führt,
- ob gleichzeitig gegen Steuer- und Abgabenvorschriften verstoßen worden ist (§§ 370, 377, 380 AO).

Der Ausschluß kann bis zu zwei Jahren betragen. Durch diese flexible Regelung wird es der Vergabestelle ermöglicht, die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. So dürfte bei einer erstmaligen Verfehlung der Bewerber oder Bieter in der Regel nur für sechs Monate, im Wiederholungsfalle aber für zwei Jahre auszuschließen sein. Tatbestände illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegen, sollten aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden folgende Tatbestände:

- § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit: Beauftragung mit Schwarzarbeit (Ordnungswidrigkeit)
- § 227 Arbeitsförderungsgesetz: Unberechtigte Vermittlung von und nach dem Ausland (Straftat)
- § 227a Arbeitsförderungsgesetz: Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis zu „ausbeuterischen“ Arbeitsbedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt (Straftat)
- § 229 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitsförderungsgesetz: Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis (Ordnungswidrigkeit)
- Artikel 1 § 15 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitserlaubnis durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis (Straftat)
- Artikel 1 § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis zu „ausbeuterischen“ Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt (Straftat)

- Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis (Ordnungswidrigkeit)
- § 266a Abs. 1, 2 und 4 Strafgesetzbuch: Vorenthalten von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt, Einbehalten von Teilen des Arbeitsentgelts.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kommt es erst zu einem Ausschluß, wenn bei einer Straftat die Freiheitsstrafe mehr als drei Monate beträgt oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verhängt wurde. Bei einer Ordnungswidrigkeit muß mindestens eine Geldbuße von wenigstens 5 000 DM verhängt worden sein.

Bei der Durchführung der Regelung sind eine übermäßige Belastung der betroffenen Unternehmen und unnötiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob es sich um Bereiche handelt, in denen eine erhöhte Gefahr illegaler Beschäftigung besteht.

Der Verhängung einer Strafe oder eines Bußgeldes bedarf es zum Ausschluß von der Vergabe nicht, wenn aufgrund der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

Zu Nummer 7 (§ 4 alt)

Die bisher in § 4 geregelte Vorschrift über das Inkrafttreten wird nunmehr in § 6 geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes)

Die Vorschrift ergänzt die Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Ausländergesetz. Auch die Hauptzollämter werden ausdrücklich in die Zusammenarbeit einbezogen. Seitdem die Hauptzollämter an der Prüfung beteiligt sind, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Arbeitserlaubnis und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden (vgl. § 150a Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz), besteht ein Bedürfnis nach verstärkter Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23 b)

Die Aufhebung des Alleinvermittlungsrechts und die bundesweite Zulassung privater Arbeitsvermittlung verändert deren Qualität. Die Tätigkeit privater Arbeitsvermittler kann nunmehr nicht dem Aufgabenbereich der Bundesanstalt zugeordnet werden. Die nähere Bestimmung über Art und Umfang sowie Tatbestände, Merkmale und Zeitpunkt der Meldungen von Daten, die für die Arbeitsmarktbeobachtung der Bundesanstalt erforderlich sind, obliegt daher

nunmehr nicht mehr der Bundesanstalt durch Anordnung, sondern dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung trägt nach § 6 innerhalb der Bundesregierung die Verantwortung für die Arbeitsmarktbeobachtung, die Grundlage für weite Bereiche der Politikplanung ist. Die genauere Bestimmung der Meldepflicht in § 23 b durch das Gesetz selbst ist ebenfalls eine notwendige Folgeänderung zur allgemeinen Zulassung der privaten Arbeitsvermittlung. Da auf die Zulassung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch besteht, muß der Gesetzgeber den Rahmen für die Ausgestaltung der Pflichten, die mit der Berufsausübung als Arbeitsvermittler zusammenhängen, genauer bestimmen, als dies nach der Ausgestaltung der privaten Arbeitsvermittlung durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms erforderlich war.

Zu Nummer 2 (§ 24 c)

Mit der Einfügung des Wortes „Eignung“ in die Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, daß dieser Begriff in der Verordnung konkretisiert werden kann.

Der bisherige Absatz 1 Nr. 4 wird wegen des Verzichts auf den Modellversuch entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung von § 23 AFG durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und d des Entwurfs eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994.

Zu Nummer 4 (§ 54 a)

Trotz hoher Arbeitslosigkeit im Inland wurden 1993 rund 180 000 ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten für Beschäftigungen von bis zu drei Monaten vermittelt. Gut zwei Drittel von ihnen wurden in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere mit Erntearbeiten, beschäftigt. Diese Arbeiten erfordern im allgemeinen keine besondere Qualifikation. Der Anteil der Nichtfacharbeiter an den Arbeitslosen lag 1993 bei nahezu 45 v. H.

Das geltende Recht verlangt von Arbeitslosenhilfebezieher, da sie eine aus Steuermitteln finanzierte Fürsorgeleistung beziehen, daß sie ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten zum Erwerb von Einkommen nutzen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1990 — 11 RAr 33/88). Die Anforderungen gehen über diejenigen an Arbeitslosengeldbezieher hinaus, deren Anspruch auf Beiträgen zur Bundesanstalt beruht.

Fast 60 v. H. der Arbeitslosenhilfebezieher sind unter 42 Jahre alt. Viele von ihnen haben den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft und sind bereits längere Zeit arbeitslos. Deshalb soll künftig verstärkt versucht werden, vor allem bereits längere Zeit

arbeitslose jüngere Arbeitslosenhilfebezieher auch in zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse insbesondere für Erntearbeiten zu vermitteln.

Um einen finanziellen Anreiz zu schaffen und die durch die Aufnahme der Saisonarbeit entstehenden Mehrbelastungen pauschal auszugleichen, soll künftig eine Saisonarbeitnehmerhilfe gezahlt werden können. Sie ist steuerfrei, wird als pauschale Aufwandsentschädigung nicht als Einkommen bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt und schließt Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht aus.

Die Saisonarbeitnehmerhilfe wird für Tage gewährt, an denen der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt war, d. h. gearbeitet oder Anspruch auf Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung hat, z. B. bei Krankheit, Urlaub, an Feiertagen. Unentschuldigte Fehlzeiten sind keine Beschäftigungszeiten. Die Regelung berücksichtigt, daß landwirtschaftliche Erntearbeiten auch sonntags anfallen.

Lehnt der Arbeitslosenhilfebezieher eine ihm zugewiesene Saisonarbeit ohne wichtigen Grund ab, tritt eine Sperrzeit ein.

Für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, den der Arbeitslose durch die Beschäftigung erwirbt, für die Saisonarbeitnehmerhilfe gezahlt wurde, soll grundsätzlich mindestens das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen sein, nach dem die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist.

Zu Nummer 5 (§ 80 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 141 n Abs. 1)

Die Einzugsstellen beantragen gegenwärtig vorsorglich in einer Vielzahl von Fällen die Entrichtung der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Beiträge zur Bundesanstalt. Da die Antragsfrist durch die 1979 erfolgte Änderung von § 141 n Abs. 3 ihre ursprüngliche Bedeutung weitgehend verloren hat und um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, soll künftig auf die Antragsfrist verzichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 186 Abs. 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 186 b)

Die Änderung konkretisiert das mit dem 1. SKWPG eingeführte Verfahren der vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf die Aufwendungen der Bundesanstalt für das Konkursausfallgeld, einschließlich der anfallenden Verwaltungskosten. Durch die Festlegung von vier festen Zahlungsterminen ist sichergestellt, daß die Bundesanstalt vier Abschlagszahlungen

in einem Jahr erhält. Da die Abschlagszahlungen für die Aufwendungen der jeweils ersten drei Jahresquartale erst am 25. des jeweils nachfolgenden Monats fällig werden, ist sichergestellt, daß für die ersten drei Quartale eine Über- und Unterzahlung durch Schätzungsungenauigkeiten vermieden werden. Im vierten Kalenderquartal soll die Höhe der Abschlagszahlung zwischen dem Hauptverband und der Bundesanstalt unter gemeinsamer Nutzung von Erfahrungen und Verlaufsentwicklungen einvernehmlich festgesetzt werden. Die Bundesanstalt wird durch die Änderung zwar weiterhin von der jährlichen Vorfinanzierung des Konkursausfallgeldes entlastet, leistet allerdings für jeweils mindestens drei Monate vor. Daher kann nicht auf die Zinserstattung durch die Berufsgenossenschaften verzichtet werden.

Zu Nummer 9 (§ 186c)

Zu Buchstabe a

Erweiterung der Ermächtigung, durch Satzung zu bestimmen, daß nicht nur Verwaltungskosten, sondern auch etwaige Kreditzinsen auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften umgelegt werden können.

Zu Buchstabe b

Um eine fristgerechte Zahlung der Abschläge sicherzustellen, ist es erforderlich, die genauen Termine zu bestimmen, bis zu denen die Bundesanstalt dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften die für die Berechnung der Abschlagszahlungen erforderlichen Angaben zu übermitteln hat. Fällt der Termin auf einen Sonn- oder Feiertag oder Sonnabend, so tritt gemäß § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der zweite Halbsatz entspricht dem geltenden Recht.

Zu Nummer 10 (§ 188)

Die Saisonarbeitnehmerhilfe kann nur Beziehern von Arbeitslosenhilfe gewährt werden. Gelingt durch die Zahlung der Saisonarbeitnehmerhilfe die zumindest zeitweilige Eingliederung der Arbeitslosenhilfebezieher in den Arbeitsmarkt, wird der Bund als Kostenträger für die Arbeitslosenhilfe unmittelbar entlastet. Daher soll der Bund auch die Kosten für die Saisonarbeitnehmerhilfe tragen.

Zu Nummer 11 (§ 230a)

Es wird eine Bußgeldvorschrift für die Nichtbeachtung statistischer Meldungen durch Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittler eingeführt. Die Höhe der angedrohten Geldbuße entspricht der Androhung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Sozialgeheimnis.

Zu Nummer 12 (§ 237)

Die Regelung stellt klar, daß die „Statistikverordnung private Arbeitsvermittlung“ nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 13 (§ 242e)

Folgeänderung wegen der befristeten Regelung, nach der die Bundesanstalt Dritten eine Erlaubnis zur unentgeltlichen Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen erteilen kann.

Zu Nummer 14 (§ 242u)

Die Einfügung des § 242u berücksichtigt die im Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 vorgesehene Einfügung der §§ 242s und 242t.

Die Berufsgenossenschaften haben eine erste Abschlagszahlung bereits geleistet. Um sicherzustellen, daß im Jahr 1994 Abschlagszahlungen für die gesamten Aufwendungen der Bundesanstalt im Jahr 1994 erfolgen, wird in einer Übergangsvorschrift festgeschrieben, daß die für 1994 noch ausstehenden vierteljährlichen Abschlagszahlungen am Tag nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erbracht werden müssen. Hinsichtlich der folgenden Abschlagszahlungen für 1994 gelten die in § 186b Abs. 1 Satz 2 genannten Zahlungstermine.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 99 Abs. 2 Satz 2)

Die Vorschrift trifft in ihrer Nummer 2 eine neue Regelung für Personen, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen beteiligt sind. Die Nummern 1 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 99 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch eine Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 26. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 961) ist die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises u. a. auf Beschäftigte des Güterbeförderungsgewerbes ausgedehnt worden. Arbeitgeber in diesem Wirtschaftsbereich haben für diese Beschäftigten spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme unverzüglich eine Meldung zu erstatten (Sofortmeldung).

Da die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises für alle Beschäftigten in einem Unternehmen gilt, für das die Mitführungspflicht besteht, wird im Interesse einer Verminderung der Belastung von zahlreichen Unternehmen, in denen die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit darstellt, weil sie Werkverkehr betreiben, für den Werkverkehr auf eine Mitführungspflicht verzichtet. Der Werkverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist dadurch

gekennzeichnet, daß Güter für eigene Zwecke befördert werden.

Allerdings brauchen auch außerhalb des Werkverkehrs solche Beschäftigte, die Güter nur auf dem Betriebsgelände ihres Unternehmens befördern oder be- und entladen, den Sozialversicherungsausweis nicht mitzuführen und es besteht für sie keine Pflicht zur Sofortmeldung.

Zu Nummer 2 (§ 99 Abs. 2 Satz 3 — neu)

Der neue Satz 3 beschränkt für Unternehmen, die sich in mehreren Wirtschaftsbereichen oder -zweigen betätigen, in denen nur zum Teil der Sozialversicherungsausweis mitzuführen ist, die Mitführungspflicht auf die Beschäftigten der Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige, für die eine Mitführungspflicht ausdrücklich angeordnet ist. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeiten räumlich abgrenzbar von den anderen Tätigkeiten durchgeführt werden. Da die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises und zur Sofortmeldung alle Beschäftigten des Unternehmens betrifft, auch wenn nur ein geringer Teil dieser Beschäftigten in einem mitführungspflichtigen Bereich tätig ist, wären andernfalls Unternehmen unnötig belastet. Dies betrifft z. B. Unternehmen in der Industrie, die in einer von mehreren Abteilungen auch einen Baubetrieb vorhalten, aber auch Kaufhäuser oder Bäckereien, die auch ein Gaststättengewerbe nach § 1 des Gaststättengesetzes betreiben. Für diese oder vergleichbare Unternehmen wird die Mitführung des Sozialversicherungsausweises und die Sofortmeldung auf den Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig beschränkt, für den allgemein wegen des Ausmaßes oder der Schwere der Verstöße die Mitführungspflicht eingeführt wurde.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 150)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze am 14. Juli 1992 sind die Hauptzollämter neben der Bundesanstalt für die Prüfungen nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständig geworden. Danach prüfen die Bundesanstalt und die Hauptzollämter die Mitführung des Sozialversicherungsausweises und die Abgabe bestimmter Meldungen der Arbeitgeber, insbesondere der Meldungen für geringfügig Beschäftigte. Zur Prüfung, ob die Arbeitgeber die Meldungen tatsächlich abgegeben haben, sind Nachfragen bei der Datenstelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) in Würzburg notwendig.

Die Einbeziehung der Hauptzollämter in § 150 Abs. 4 Satz 1 SGB VI soll den Hauptzollämtern daher die — bereits jetzt für die Bundesanstalt bestehende — Möglichkeit geben, mit der Datenstelle des VDR ein automatisiertes Verfahren einzurichten, das die Übermittlung von Meldedaten für geringfügig Beschäftigte

aus der Datei der Datenstelle des VDR durch Abruf ermöglicht. Der Schutz der Sozialdaten durch die Hauptzollämter ist dadurch gewährleistet, daß diese durch das 2. SGB-Änderungsgesetz in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch einbezogen werden und damit die datenschutzrechtlichen Vorschriften über den Schutz des Sozialgeheimnisses genauso zu beachten haben wie die Sozialversicherungsträger selbst.

Zu Nummer 2 (§ 237)

Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 vorgesehenen Verlängerung der Regelung der erleichterten Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose (§ 105c Arbeitsförderungsgesetz).

Zu Artikel 6 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes — SchwbG)

Zu Nummer 1 (§§ 7 und 33)

Die im Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 zur Einfügung in das Arbeitsförderungsgesetz vorgesehenen Arbeiten zur Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe in den alten Bundesländern (§ 242s Arbeitsförderungsgesetz — AFG) entsprechen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Sie sollen deshalb — ebenso wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 91 bis 99 AFG sowie Maßnahmen nach § 249h AFG — nicht als Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz berücksichtigt werden. Solche Stellen zählen deshalb bei der Ermittlung des Umfangs der Beschäftigungspflicht nicht mit.

Durch die Ergänzung des § 33 Abs. 1 Nr. 4 SchwbG wird sichergestellt, daß die Bundesanstalt die Beschäftigung Schwerbehinderter ebenso wie in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 91—99 AFG und in Maßnahmen nach § 249h AFG auch in Maßnahmen nach § 242s AFG besonders fördert.

Zu Nummer 2 (§§ 8 und 10)

Die 1986 in das Schwerbehindertengesetz eingefügte und durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 bis 1995 verlängerte Regelung über die Nichtzählung von Ausbildungsplätzen bei der Ermittlung des Umfangs der Beschäftigungspflicht sowie der Doppel- und Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender auf zu besetzende Pflichtplätze soll bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden.

In den alten Bundesländern bestand zwar zuletzt ein Überhang an Ausbildungsplätzen, der aber infolge der Wirtschaftsentwicklung deutlich schrumpfen wird. In den neuen Bundesländern besteht hingegen ein Defizit an Ausbildungsplätzen. Über die Weiterentwicklung des betrieblichen Ausbildungsstellenangebots bestehen große Unsicherheiten; die zur Zeit zu

beobachtenden Tendenzen werden in den nächsten Jahren anhalten. Zur Förderung der Ausbildungsbe-
reitschaft ist die Verlängerung der o. a. Vorschriften
daher angezeigt.

Zu Nummer 3 (§ 33 Abs. 2)

Das Bundeskabinett hat am 29. September 1993 im
Rahmen seines Beschlusses zur Förderung der Ein-
stellung und Beschäftigung Schwerbehinderter den
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauf-
tragt, einen Gesetzentwurf zur Erweiterung der FdE-
Förderung durch die Bundesanstalt aus der Aus-
gleichsabgabe zur Einstellung älterer arbeitsloser
Schwerbehinderter (55 Jahre und älter) vorzulegen.
Die Förderungshöchstdauer soll für diesen Personen-
kreis auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Eine Förde-
rung dieses Personenkreises soll auch bei Arbeitge-
bern möglich sein, die ihre Beschäftigungspflicht nach
dem Schwerbehindertengesetz (noch) nicht erfüllt
haben. Dieser Beschluß wird durch Nummer 3 und
Artikel 7 umgesetzt.

Außerdem wird klargestellt, daß im Falle einer Aus-
bildung eine Förderung auch über drei Jahre hinaus
möglich ist, nämlich für die Dauer der entsprechenden
Maßnahme.

Zu Nummer 4 (§ 49)

Redaktionelle Anpassung des § 49 Abs. 2 des Schwer-
behindertengesetzes an die durch das Gesetz zur
Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbei-
tern und Angestellten vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I
S. 1668) erfolgte Änderung des Heimarbeitsgeset-
zes.

Zu Nummer 5 (§ 72)

Durch Artikel 9 Nr. 2 und 3 des 2. SGBÄndG betref-
fend § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 SchwbG
werden Stellen in Maßnahmen nach § 249h AFG nicht
mehr als Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 1 SchwbG
berücksichtigt (Nummer 2), gleichzeitig schwerbehin-
derte Teilnehmer an diesen Maßnahmen auf einen
Pflichtplatz nach dem Schwerbehindertengesetz an-
gerechnet (Nummer 3). Artikel 9 dieses Gesetzes tritt
am 1. Januar 1994 in Kraft (Artikel 22 Abs. 5). Durch
eine Anwendungsvorschrift zum Schwerbehinderten-
gesetz sollen diese Regelungen bereits auch für das
Jahr 1993 Anwendung finden, da § 249h des Arbeits-
förderungsgesetzes zum 1. Januar 1993 geschaffen
worden ist, um so die Zahlung einer Ausgleichsab-
gabe nach § 11 SchwbG durch die Maßnahmeträger
bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach
dem SchwbG zu vermeiden und um zu erreichen, daß
auch schwerbehinderte Teilnehmer an Maßnahmen
zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 99 AFG ab

1. Januar 1993 auf einen Pflichtplatz nach dem
Schwerbehindertengesetz angerechnet werden kön-
nen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung)

Folgeänderungen in der Schwerbehinderten-Aus-
gleichsabgabeverordnung zur Förderung der Einstel-
lung und Beschäftigung Schwerbehinderter, die das
55. Lebensjahr vollendet haben, sowie im Interesse
der Förderung von Teilzeitarbeitsplätzen für Schwer-
behinderte Anpassung der §§ 3 und 26 an die im AFG
seit dem 1. Januar 1988 geltende „Kurzzeitigkeits-
grenze“ von 18 Wochenstunden.

Zu Artikel 8 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium für
Arbeit und Sozialordnung, das Gesetz zur Bekämp-
fung der Schwarzarbeit, das durch Änderungen
unübersichtlich geworden ist, neu bekanntzuma-
chen.

Zu Artikel 9

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Beschäfti-
gung führen bei geringfügigem Verwaltungsmehr-
aufwand zu Einsparungen und geringfügigen Mehr-
einnahmen durch Bußgelder, insbesondere bei den
Ländern.

Bei den Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes
führt die Zahlung der Saisonarbeitnehmerhilfe für den
Zeitraum der Begründung von Saisonarbeitsverhält-
nissen zur Einstellung der Zahlung von Arbeitslosen-
hilfe und damit zu Minderausgaben, die die Ausgaben
für die Saisonarbeitnehmerhilfe überschreiten dürf-
ten.

Die durch die im Schwerbehindertenrecht vorgese-
hene Erweiterung der Förderung entstehenden Mehr-
kosten werden durch Umschichtungen innerhalb der
Ausgleichsabgabemittel finanziert.

D. Preiswirkungsklausel

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Einzelpreise
und das Preisniveau, insbesondere die Verbraucher-
preise, nicht zu erwarten.

